

Hafenordnung

§1 Geltungsbereich

Die Ocean's End Marina wird von der Gesellschaft Ocean's End Marina GmbH betrieben. Nutzungsverträge für Dauerlieger müssen im Voraus mit dieser Betreibergesellschaft abgeschlossen werden. Mit Befahren/Nutzung der Hafenanlage akzeptiert der Gast diese Hafenordnung und erklärt sich bereit danach zu handeln.

Der Hafenbereich liegt am Lagertorkai zwischen Liegeplatz 86 und 87.

Im Bereich der Hafeneinfahrt stellt die gedachte Verbindungslinie vom Kopf des westlichen Steges bis zum Kopf des östlichen Steges die Grenze des Hafenbereich dar.

§2 Zuständigkeiten

Der Geschäftsführer erteilt den Hafenmeistern Vollmacht. Ihrer Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten.

§3 Wassertiefe

Die Mindestdiefe des Hafens beträgt bei Mittelwasser ca. 3,50 m. Liegt der Wasserstand unter Mittelwasser so ist der zulässige Tiefgang entsprechend geringer. Der Betreiber kann nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn das Mindestwasser des Hafens durch Naturereignisse und ohne seine Schuld geringer als 3,50 m ist.

§4 An- und Abmeldung der Boote

Dauerliegeplatzinhaber haben sich bei der Hafenverwaltung im Hafenbüro anzumelden, wenn Sie zu Beginn der Saison den Hafen anlaufen. Ebenso ist die Hafenverwaltung zu informieren, wenn das Boot zum Ende der Saison ausläuft. Die Meldepflicht gilt auch für eine mehr als 3-tägige Abwesenheit des Bootes vom Liegeplatz. Gastlieger müssen sich nach dem Anlegen innerhalb von einem Tag in der Hafenverwaltung anmelden. Sollte ein Liegeplatzmieter sein Boot befristet einem Dritten überlassen, so ist dies ebenfalls der Hafenverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. In diesem Fall liegt es in der Verantwortung des Liegeplatzinhabers zu prüfen, dass die dritte Person im Besitz einer gültigen Schiffsführer-Legitimation ist. Im Übrigen haftet der Liegeplatzmieter für alle Schäden, die im Hafenbereich durch die Überlassung seines Bootes entstehen.

§5 Fahrregeln im Hafen

Im Hafengebiet hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafenanlage sowie der Schutz der Umwelt gewährleistet sind und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Das Befahren des Hafens ist nur zum Anlaufen des Liegeplatzes oder zum Auslaufen gestattet. „Spazierfahrten“ im Hafen mit Motorfahrzeugen (motorisierte Boote usw.) und das Fahren mit Jet-Ski's oder ähnlich lauten Funsport-Fahrzeugen sind nicht gestattet. Im Hafen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 4 Knoten. Auslaufende Boote haben Wegerecht vor einlaufenden Booten. Alle Fahrzeuge, die den Hafen anlaufen oder verlassen, müssen ausreichende Motorleistung oder eine angemessene Segelführung und genügend Ruderwirkung haben, um sicher manövrieren zu können. Im Zweifelsfall sind Verholleinen zu verwenden. Die Hafeneinfahrt ist stets freizuhalten. Bei Ein- und Auslaufmanövern dürfen sich Fahrzeuge nur so lange in der Hafeneinfahrt aufhalten, wie es für ihre Manöver erforderlich ist. Segelyachten die eine Länge von mehr als 10 m haben, dürfen den Hafen nur dann unter Segel ohne Motorhilfe anlaufen oder verlassen, wenn sie in der Hafeneinfahrt nicht kreuzen müssen. Eine Ausnahme wäre z.B. ein Notfall. Andere Ausnahmen müssen ausdrücklich vom Hafenmeister genehmigt werden. Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung und die Internationale Kollisionsverhütungsregeln (KVR).

§6 Verhalten im Hafen

1. Die Liegeplatzmieter und alle anderen Hafennutzer müssen aufeinander Rücksicht nehmen und insbesondere ruhestörenden Lärm und andere Störungen oder Belästigungen vermeiden. Die Ruhezeiten gelten von 22 Uhr bis 7 Uhr.
2. Der Bootsname muss vom Steg aus zu erkennen sein. Liegt ein Boot, das den Namen nur am Heck trägt, mit dem Boot am Steg, ist der Name für den Hafenmeister gut lesbar, durch einen Aufkleber, ein kleines Schild oder ähnlichem zusätzlich am Bug oder Bug Korb anzubringen oder aufzuhängen.
3. Alle Liegeplätze sind mit einem Frei/Besetzt Schild ausgestattet. Diese werden ausschließlich vom Hafenmeister geändert.
4. Auf den Stegen und Pontons und dem übrigen Hafengelände können Ausrüstungen und andere Gegenstände ohne eine gesonderte Genehmigung nur vorübergehend während des Ausrüstens, Be- und Entladen von Booten abgestellt werden. Bei Verstößen z.B. durch das Liegenlassen von unbrauchbaren Gegenständen oder von Abfällen, werden diese auf Kosten des Verursachers eingelagert oder entsorgt.
5. Die Entsorgung von Abfällen erfolgt gesondert, nach Abfallarten getrennt, in den dafür vorgesehenen Behältern. Dazu gehört auch Hunde und Katzenkot. Pappe und Kartons sind von dem Einwurf in den dafür vorgesehenen Behältern zu zerreißen /zu zerkleinern.
6. Die Benutzung von Yachttoilette, die Außenbords entleert werden, ist im Hafen verboten. Die Entsorgung von Fäkal- und Schmutzwasser, Öl sowie verschmutzten oder öligem Bilgenwasser hat nur in den dafür vorgesehenen Anlagen zu erfolgen.
7. Landstromanlagen an Bord sowie Anschlusskabel und Anschlüsse müssen den dafür geltenden DIN-Vorschriften und den Regeln der Technik entsprechen. Lose Kabel dürfen nur bis 20 m Länge verlegt werden und auf keinen Fall im Wasser hängen.

8. An den Liegeplätzen dürfen grundsätzlich keine Arbeiten an den Booten durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind – nach vorheriger Rücksprache mit dem Hafenmeister - Kleinstarbeiten im Rahmen der laufenden Instandhaltung oder auch Arbeiten an Deck, durch die jedoch keine anderer Hafenbenutzer gestört wird. Werkzeuge wie Kreissägen, Elektrohobel und Winkelschleifer oder andere ähnlich laute Werkzeuge dürfen ohne eine ausdrückliche Erlaubnis des Hafenmeisters nicht genutzt werden. Etwaige Arbeiten durch den Bootsservices-Kooperationspartner YW sind vorher mit dem Hafenmeister abzustimmen.

9. Antriebsmotoren dürfen im Hafen nur so lange in Betrieb genommen werden, wie es zum Ein- oder Auslaufen unbedingt erforderlich ist. Darüber hinaus z.B. zum Probelauf, höchstens 15 Minuten pro Tag. Auch hier muss der Hafenmeister Ausnahmen genehmigen. Sonstige Verbrennungsmotoren (Generatoren, Pumpen usw.) dürfen im Hafen nur in Notfällen oder mit einer besonderen Genehmigung betrieben werden.

§7 Gewerbliche Nutzung des Liegeplatzes

Eine gewerbliche Nutzung des Liegeplatzes bzw. des eingestellten Bootes im Rahmen einer gewerblichen Nutzung (entgeltliches Überlassen des Bootes an Dritte i.ä.) ist dem Vermieter zu melden. Es gilt eine gesonderte Preisliste. Bei Verstößen hat die Vermieterin das Recht, den Mietvertrag außerordentlich aus wichtigem Grund sofort zu kündigen. In diesem Fall bleibt der Mieter verpflichtet, die Nutzungsgebühr für die laufende Saison in voller Höhe zu entrichten. Denn eventuelle Schadensersatzansprüche der Vermieterin sind damit nicht ausgeschlossen.

§8 Sicherheitsbestimmungen

1. Für alle den Hafen aufsuchenden Boote muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Der Hafenmeister hat das Recht, den Nachweis einer solchen Versicherung zu verlangen.

2. Die Bootsführer sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen und dabei ausreichend starkes Leinenmaterial zu benutzen. Alle Boote sind mit entsprechend starken Vor- und Achterleinen sowie mit Springs- und Gummi-Ruckdämpfer ausreichender Größe (keine quietschenden Stahlfedern) so festzumachen, dass sie auch bei Sturm, Hoch oder Niedrigwasser oder Schwell sich nicht losreißen können. Notwendige Fender sind anzubringen. Der Hafenmeister kann im Einzelfall eine bestimmte Art der Vertäuung vorschreiben oder auch, um Gefahr abzuwenden, gegen ein Entgelt die bestehende Betreuung für nachbessern oder ersetzen. Die Boote sind gegen Einbruch und unbefugte Benutzung zu sichern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertäuung oder durch unbefugte Benutzung eines Bootes verursacht werden, ist der Bootseigner haftbar.

3. Grundsätzlich müssen alle Beiboote an Deck genommen werden oder an Davits hängen. Sie dürfen nur dann ohne eine zusätzliche Berechnung länger als drei Tage bei der Yacht im Wasser liegen, wenn Sie nicht über die Gesamtmasse des gemieteten Liegeplatzes hinausragen und keine anderen Lieger behindern. Die Beiboote müssen mitgenommen oder anderweitig untergebracht werden, wenn die Yacht den Hafen länger als 24 Stunden verlässt.

4. Offenes Feuer und Grillen ist im Hafenbereich grundsätzlich verboten. Das Angeln, Baden, Surfen und ungenehmigte Tauchgänge sind im Hafen untersagt.

5. Das Betanken der Boote mit Kanistern im Hafenbereich ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Hafenverwaltung gestattet.

6. Das Befahren der Steganlage Mel mit Elektrokleinstfahrzeugen ist nicht gestattet.

§9 Landfahrzeuge

Im Hafen gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung. Außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen ist das Halten und Parken im Hafengebiet nicht erlaubt. Die Hafenverwaltung kann unberechtigt im Hafengebiet haltender oder parkende Landfahrzeuge kostenpflichtig entfernen lassen.

§10 Schlussbestimmungen

Dieser Hafen und Liegeplatz Ordnung wurde auf der Grundlage der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern erstellt ein vollständiges Exemplar in der jeweilig gültigen Fassung liegt in der Hafenverwaltung aus und kann im Bedarfsfall eingesehen werden. Die Hafenordnung für die Ocean's End Marina GmbH tritt ab 01.11.2020 in Kraft. Mit der nachfolgenden Unterschrift erkennt der Liegeplatzinhaber die Bestimmungen dieser Hafenordnung an, auch für eventuell andere Führer seines Bootes.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Rostock.

Die obige Hafen- und lege Platzordnung habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit denen Inhalt einverstanden.